

synode.¹ Von förmlichen Beschlüssen dieser Synode hatten wir bisher keine Kenntnis. Allerdings konnte dem kaiserlichen Gesetzgebungsbericht entnommen werden, daß das wichtige Capitulare ecclesiasticum auf Beratungen mit der Geistlichkeit² beruhte³; die Verdichtung dieser Beratungen zu schriftlich redigierten Dekreten der Synode, die dann dem Capitulare ecclesiasticum als Vorlage gedient hätten, durfte man jedoch höchstens vermuten, und eine dahingehende Vermutung ist denn auch zuerst und bisher allein von A. WERMINGHOFF ausgesprochen worden.⁴ Für etwa ein Viertel des Capitulare ecclesiasticum⁵ wird die Vermutung bestätigt durch einen Fund, den zu machen mir bei der Untersuchung einer bisher kaum beachteten Kanonensammlung⁶ aus den zwanziger Jahren des 9. Jahrhunderts vergönnt war.

¹) Im Cap. eccl. 819 c. 21. 24 erwähnt Ludwig d. Fr. mehrfach den *sacer conventus*. Mit Unrecht hat also HEFFELE, Konziliengeschichte 4², 29 f. die Synode unerwähnt gelassen. ²) Vgl. STUTZ, Benefizialwesen 1 (1895), 248. ³) Hludowici Prooemium generale (p. 274, 36 ff.): *accersitis nonnullis episcopis, abbatibus, canonicis et monachis et fidelibus intimatibus nostris studuimus eorum consultu sagacissima investigare inquisitione, qualiter unicuique ordini . . . consuleremus; . . .* (p. 275, 5 ff.): *Sed qualiter de his . . . consultu fidelium . . . egerimus et quid unicuique ordini communi voto communique consensu consulere studuerimus* usw. — Von c. 21 des Cap. eccl. weiß auch das Conc. Paris. 829 c. 44 (MG. Conc. 2, 639, 6) zu berichten, daß es *a glorioso principe domno Hludowico cum consensu venerabilium sacerdotum iamdudum constitutum est*. ⁴) WERMINGHOFF, NA. 24, 484 (1899); vgl. MG. Conc. 2 (1908), 467: *Concilii . . . decreta subesse suspicamur . . . capitulis ad episcopos vel ad ordines quosque ecclesiasticos pertinentibus*. ⁵) Für den Rest muß es bei der bloßen Vermutung bis auf weiteres sein Bewenden haben, darunter für die wichtigen Normen c. 6. 9—12 über die Ordination Unfreier, über das Präsentationsrecht der Eigenkirchenherren, über die dienstfreie Hufe des Eigenkirchenpriesters, über die Bestellung eines eigenen Priesters an jeder leistungsfähigen Kirche und über den Zehnten aus neu angelegten Villen — Bestimmungen, die STUTZ, Benefizialwesen 1, 235—259 einer eindringenden Untersuchung unterzogen hat. Übrigens ist bei etwaiger Festhaltung der Vermutung große Vorsicht geboten; es könnte nämlich sein, daß als Vorlagen mit der Aachener Synode 819 andere Propositionen (des Kaisers bzw. seiner Kanzlei, und der weltlichen Großen) in Konkurrenz träten. Muß es doch schon rein stilistisch auffallen, daß in der nachstehend herangezogenen Kanonensammlung sich kein einziges der mit *Statutum est* und dergl. (c. 4. 7—12. 17. 27) und mit *Ne* (c. 19. 20. 26) beginnenden Kapitel findet, sondern lediglich ein Teil der mit *De* (c. 6. 13—16. 18. 21—25. [26. 29]) anhebenden Kapitel. ⁶) Über die Sammlung, die